



# Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 28.03.2019  
Teilrevision, genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 02.07.2020  
Teilrevision (Art. 2 Abs. 3), genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 17.10.2024

## Inhaltsverzeichnis

### **REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG (SF) VORFINANZIERUNG HOCHBAUTEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS VOM 28.03.2019**

Zweck.....	1
Einlagen.....	1
Entnahmen.....	1
Verzinsung.....	1
Auflösung.....	1
Inkrafttreten.....	1

## Reglement über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens

Der Grosse Gemeinderat (GGR) der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beschliesst gestützt auf

- Art. 86 ff der Kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 29 Organisationsreglement Münchenbuchsee (OgR) vom 28. November 2010:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die SF bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen im Bereich Hochbau.
Einlagen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der GGR beschliesst im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung, welcher Anteil des Ertragsüberschusses des Allgemeinen Haushaltes in die SF eingelegt wird. <sup>2</sup> Die Entnahmen aus der SF Reserve Übertragung Verwaltungsvermögen EV (Energieversorgung) werden vollumfänglich in die SF Vorfinanzierung Hochbauten eingelegt. <sup>3</sup> Der Gesamtbetrag der SF darf den Betrag von CHF 20'000'000.00 nicht übersteigen.
Entnahmen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Entnahmen sind einzig für die ordentlichen Abschreibungen von Hochbauten des Verwaltungsvermögens zulässig. <sup>2</sup> Über die Entnahme aus der SF beschliesst das für die Genehmigung des Investitionskredites zuständige Organ bei der Kreditgenehmigung.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Verpflichtung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegenüber der SF wird nicht verzinst.
Auflösung	<b>Art. 5</b> Ein allfälliger verbleibender Restsaldo der SF wird, durch das zuständige Organ zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes aufgelöst.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2018 in Kraft.

## **Beschluss des Grossen Gemeinderates**

Die Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierung (SF) Vorfinanzierung Hochbauten des Verwaltungsvermögens wurde vom Grossen Gemeinderat mit 22 zu 14 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 17.10.2024

**GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Der Präsident

Der Sekretär

Sig. Yves Baumgartner

Sig. Olivier A. Gerig